

S a t z u n g

zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Philippsburg

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Philippsburg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Diese öffentlichen Einrichtungen sind:

1. der Kindergarten „Villa Kunterbunt“ im Stadtteil Philippsburg und
2. der Kindergarten „Pustebume“ im Stadtteil Huttenheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Nach § 1 Abs. 2 bis 6 KitaG werden in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen folgende Gruppenformen und Betreuungszeiten angeboten:

Im Kindergarten „Villa Kunterbunt“ im Stadtteil Philippsburg:

Betreuung von Kindern über 3 Jahren

- Regelgruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35,00 Wochenstunden
- Ganztagesbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 49,25 Wochenstunden

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

- Halbtagsplätze mit einer Betreuungszeit von insgesamt 20,50 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35,00 Wochenstunden
- Ganztagesbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 49,25 Wochenstunden

Im Kindergarten „Pustblume“ im Stadtteil Huttenheim:

Betreuung von Kindern über 3 Jahren

- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 34,20 Wochenstunden

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

- Halbtagsplätze mit einer Betreuungszeit von insgesamt 25,00 Wochenstunden
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,50 Wochenstunden

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsschluss schriftlich zu erfolgen. Sie muss spätestens am dritten Werktag dieses Monats der Leitung der Einrichtung übergeben werden; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigl fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, die durchschnittliche Belegungsquote, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 2, ist die Änderung der Stadtverwaltung bzw. dem jeweiligen Kindergarten, unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung erfolgt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 Prozent.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

Ab 01. September 2022 werden die Gebühren pro Monat / Betreuungsplatz wie folgt festgesetzt:

Kindergarten „Villa Kunterbunt“:

Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren

Betreuungsangebot Ü3	Std pro Woche	Einkindfamilie ab 01.09.2022	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.09.2022
Regelgruppe	32,50	120 €	96 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	35,00	174 €	140 €
Ganztagesbetreuung	49,25	318 €	255 €

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Betreuungsangebot U3	Std pro Woche	Einkindfamilie ab 01.09.2022	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.09.2022
Halbtagsplätze	20,50	151 €	121 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	35,00	349 €	279 €
Ganztagesbetreuung	49,25	636 €	509 €

Kindergarten „Pusteblume“:

Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren

Betreuungsangebot Ü3	Std pro Woche	Einkindfamilie ab 01.09.2022	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.09.2022
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	32,50	162 €	130 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	34,20	170 €	136 €

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Betreuungsangebot U3	Std pro Woche	Einkindfamilie ab 01.09.2022	Zwei- und Mehrkindfamilie ab 01.09.2022
Halbtagsplätze	25,00	185 €	148 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	32,50	324 €	259 €

§ 6

Kostenersatz für Mittagessen

Wird das in den Kindertageseinrichtungen angebotene Mittagessen in Anspruch genommen, wird hierfür zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 ein Kostenersatz erhoben.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 4), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 5. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen vom 27. Juli 2021 außer Kraft.

76661 Philippsburg, den 31.05.2022

Stefan Martus

Bürgermeister